Änderungen der Textlichen Festsetzungen sind in Kursiv gesetzt.

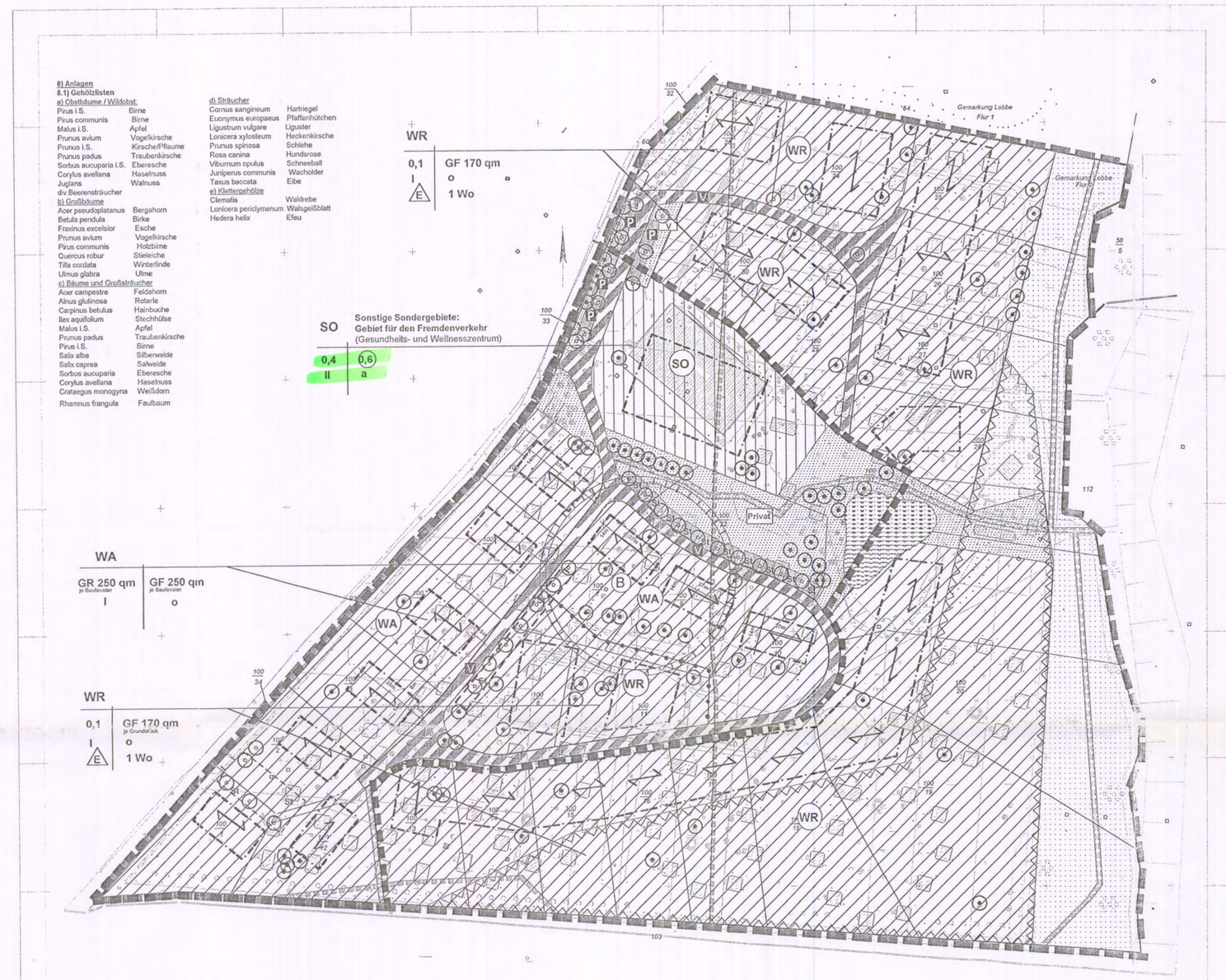
Textliche Festsetzungen (TeilB)

1) Art und Maß der baulichen Nutzung
1.1) Art der baulichen Nutzung (§9 (1) 1 BauGB)
- WR: reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO
Zulässig sind: - Wohngebäude
Die nach § 3(3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen sind unzulässig.
- *WA: allgemeines Wohngebiet*
Zulässig sind: - Wohngebäude; die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden; Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
Ausnahmsweise zulässig sind: - Kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, ausgenommen Hotels und Pensionen
- SO : Sondergebiete nach §11 BauNVO, Gebiet für den Fremdenverkehr (Gesundheits- und Wellnesszentrum)
Zulässig sind: - Anlagen, die der Gesunlheits- und Wellnesspflege dienen
1.2) Höchstzulassige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§9(1)6 BauGB)
- im WR-Gebiet max. 1 Wohneinheit p ro Wohngebäude ist zulässig.
1.3) Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1 BauGB) / Höhe der baulichen Anlagen
- im WR-Gebiet und WA-Gebiet: Höhe baulicher Anlagen (§18(1) BauNVO): Die Firsthöhe darf max. 9 m betragen (über Hinterkante der erschließenden Verkehrsfläche in der Mitte des Gebäudes).
- im SO-Gebiet: - Höhe baulicher Anlagen (§18(1) BauNVO): Die Firsthöhe darf max. 11 m betragen (über Hinterkante der erschließenden Verkehrsfläche in der Mitte des Gebäudes).
1.4) Überschreitung (§ 19(4) BauNVO Satz 3)
- im WR-Gebiet: Die GRZ darf mit Flächen für Stellplätze, Zufahrten sowie Terrassen bis zu einer GRZ von 0,2 überschritten werden, wenn die das in §19(4) Satz 2 BauNVO genannte Maß überschreitenden Anlagen wasserdurchlässig ausgeführt werden (Rasengittersteine, Ökopflaster, Schotterrasen, etc.).
- *im WA-Gebiet: Die GR darf mit Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Zufahrten sowie Terrassen bis zu einer GRZ von 0,2 überschritten werden.*
1.5) Mindestgröße der Baugrundstücke (§9(1)3 BauGB)
- im WR-Gebiet: Die Größe der Baugrundstücke muss mind. 1700 qm betragen.
2) Bauweise, überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksflächen
2.1) Bauweise (§9 (1)2 BauGB)
- im SO-Gebiet: a = abweichende Bauweise (§22(4) BauNVO) Es gelten die Regeln der offenen Bauweise, abweichend sind Hausformen bis 75 m zulässig.
2.2) Überbaubare Grundstücksflächen (§9 (1) 2 BauGB)
2.2.a) Stellplätze, Carports und Garagen(§23(5) BauNVO)
- im WR-Gebiet und WA-Gebiet: Stellplätze, Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder *in den für Stellplätze ausgewiesenen Flächen* zulässig.
- im WR-Gebiet: Stellplätze und Garagen dürfen das Baufenster zur Verkehrsfläche hin überschreiten, wenn sie nicht unmittelbar von dieser angefahren werden und straßenseitige Wände begrünt werden.
2.2.b) Ausnahmen von Baugrenzen (§23 (3)Satz3BauNVO)
- im WR-Gebiet: Die seitlichen und rückwärtigen Baugrenzen dürfen mit Terrassen sowie mit Bauteilen von max. 5 m Breite um max. 4 m überschritten werden.
2.3) Freizuhaltende Grundstücksflächen (§9 (1) 10 BauGB)
In der von Bebauung freizuhaltenden Grundstücksfläche sind Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze sowie unterirdische oder untergeordnete Bauteile unzulässig.
3) Erschließung
3.1) Zufahrten (§9 (1) 11 BauGB)
Zufahrten von der öffentlichen Verkehrsfläche sind nur bis max. 4,5 m Breite zulässig.
3.2) Aufschüttungen / Abgrabungen (§9 (1) 17 BauGB)
- im WR-Gebiet und WA-Gebiet: Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur bis max. 0,5 m gegenüber dem natürliche Geländeverlauf zulässig.
3.3) Niederschlagswasser (§9 (1) 20 BauGB)
Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Das unbelastete Niederschlagswasser von Dächern,Terrassen und sonstigen schwach befahrenen Flächen kann alternativ in die zentrale Wasserfläche eingeleitet werden.
4) Grünordnungsmaßnahmen
4.1) Grünordnungsmaßnahmen als Pflanzgebot (§9 (1) 25 BauGB)
4.1.a) Je vollendete 100 qm neu versiegelte Fläche sind 2 Stück standortgerechte, heimische Gehölze gemäß Pflanzliste, je nach Verwendung als Hochstamm 16-18 (Stammumfang gemessen in 1 m Stammhöhe) oder als Solitärheister 300-350 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
4.1.b) Die in der Planzeichnung dargestellten Neupflanzungen (Bäume) sind als Hochstamm 18-20 (Stammumfang gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
4.2) Grünordnungsmaßnahmen als Erhaltung (§9(1)25b BauGB)
Die im Plan gekennzeichneten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten bzw. bei Abgang im Verhältnis 2 neue zu 1 abgehender Baum durch Pflanzungen als Hochstamm 18-20 (Stammumfang gemessen in 1 m Stammhöhe) zu ersetzen. Die Bäume sind bei Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Unterhalb der Baumkronen sind Vorhaben unzulässig, die den Baum nachhaltig schädigen.

6) Örtliche Bauvorschriften (§9 (4) i.V.m. § 86 LBauO M-V)
5.1) Traufhohe (§86 (1) 1 LBauO M-V)
- im WR-Gebiet und WA-Gebiet: Die Traufhöhe darf max. 4 m betragen (unterer Bezugspunkt ist das nach Fertigstellung tatsächlich vorhandene Gelände)
5.2a) Ausrichtung (§86 (1) 1 LBauO M-V)
Die im Plan dargestellte Ausrichtung ist als Hauptfirstrichtung zu übernehmen. Die Hauptfirstrichtung ist auf mind. 2/3 der Firstlänge des Hauptgebäudes beizubehalten. Darüberhinaus dürfen Anbauten, die mit ihrem First mind. 1,0 m unter dem First des Hauptbaukörpers bleiben (gemessen in die Projektion in die Lotrechte), von der dargestellten Hauptfirstrichtung abweichen.
5.2b) Dachform / -material (§86 (1) 1 LBauO M-V)
- im WR-Gebiet und WA-Gebiet: Dächer sind mit einer Dachneigung im Bereich von 40-50 Grad auszuführen. Als Dacheindeckung sind zulässig: Reet, Ziegel, Bleiblech; rot-dominante Dachfarben sind ausgeschlossen.
5.3) Gauben / Dacheinschnitte (§86 (1) 1 LBauO M-V)
Gauben müssen zum First einen Abstand von mind. 1,0 m, zur Traufe einen Abstand von mind. 0,5 m (jeweils gemessen in die Projektion in die Lotrechte) sowie zu den seitlichen Kanten der Dachfläche einen Abstand von mind. 1,5 m einhalten.
Bei Gauben, die breiter als 1,8 m sind, muß die vordere Fassade der Gaube mind. 0,5 m hinter der Vorderkante der darunterliegenden Außenwand zurückbleiben.
Dacheinschnitte sind unzulässig. Loggien in Dachgauben sind zulässig.
5.4) Vor- und Anbauten (§86 (1) 1 LBauO M-V)
Für untergeordnete Anbauten (nach §6(7) LBauO M-V) sind abweichend von 4.2 Pultdächer mit Dachanstieg zum Hauptbaukörper und einer Dachneigung von mind. 15 Grad zulässig.
5.5) Wandfarben (§86 (1) 1 LBauO M-V)
Unzulässig sind Wandfarben mit einem Hellbezugswert von über 60.
5.6) Garagen / Nebengebäude (§86 (1) 1, 6 LBauO M-V)
- im WR-Gebiet und WA-Gebiet: Garagen ohne Aufenthaltsräume / Nebenanlagen nach §14 BauNVO über 10 qm Grundfläche sind abweichend von 5.2b) mit einem Dach mit einer Dachneigung im Bereich von 25-50 Grad auszuführen.
5.7) Werbeanlagen (§86 (1) 1 LBauO M-V)
- im WR-Gebiet und WA-Gebiet: Werbeanlagen sind unzulässig, ausgenommen sind Werbeanlagen nach § 65 (1) 46, 47, 48 LBauO M-BV.
5.8)a Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen (§86 (1) 4 LBauO M-V)
- im WR-Gebiet und WA-Gebiet: Private Grundstücke sind gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Höhe von mind. 90 cm einzufrieden. Als Einfriedungen sind zulässig :
  - Feldsteinmauern
  - lebende Einfriedung (Gehölzhecke)
  - Holzlattenzaun mit nur vertikaler Lattung
5.8b) Einfriedungen gegenüber privaten Grundstücken (§86(1)4LBO M-V)
- im WR-Gebiet und WA-Gebiet: Mauern sind zur Einfriedung gegen andere Gundstücke des Gebiets unzulässig; Zäune sind abzupflanzen. Eine Einfriedung mit Feldsteinen in regionaltypischer Art ist zulässig.
5.9) Stellplätze und Zufahrten (§86(14) LBauO M-V)
Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen (Rasengittersteine, Ökopflister, etc.)
5.10a) Von Bebauung frei bleibenden Flächen (§86(1)4 LOB M-V)
Die von Bebauung frei zu haltenden Flächen nach Punkt 2.3) sind naturnah zu begrünen. Es sind nur heimische, dem Standort entsprechende Gehölze gemäß Pflanzliste Punkt 8 zu pflanzen, die bestehende Vegetation, soweit heimisch und standortgerecht, zu erhalten.
5.10b) Von Bebauung frei bleibenden Flächen (§86(1)4 LOB M-V)
Die Nutzung des Vorgartens als Arbeits- oder Lagerfläche ist unzulässig.
Bei zur Verkehrsfläche traufständigen Gebäuden sind vor dem Gebäude 2 heimische Laubbäume gemäß Pflanzliste unter Punkt 8.1b) zu pflanzen.

6) Nachrichtliche Übernahmen (§9 (6) BauGB)
6.1) Bodendenkmäler
Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. §11 (3)).
Bei Erdarbeiten in dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich der vermuteten steinzeitlichen Fundstätte ist eine Bauanlaufberatung mit der Bodendenkmalpflege durchzuführen.

7) Hinweise
7.1) Für die Grünordnung relevante gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften
a) Der notwendige Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen wird im Einzelnen dargestellt in DIN 18920.
b) Niederschlagswasserentsorgung: Gemäß § 40 LWaG M-V in Verbindung mit der Abwasserentsorgung des Zweckverbands ist das unbelastete Niederschlagswasser dezentral auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen.
c) Anwendungsverbot von Pestiziden, Herbiziden und Auftaumitteln: Gemäß § 16(3) LNatSchG M-V sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu versagen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn das Vorhaben mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft in gleicher Weise erreicht werden kann.
d) Sicherung des kulturfähigen Bodens: Gemäß § 2(2)1 LNatSchG M-V ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu sichern, dabei ist darauf hin zu wirken, dass Bodenarten und Bodentypen nicht wesentlich verändert werden und bei unvermeidbaren Veränderungen eine natürliche Bodenstruktur soweit wie möglich wiederhergestellt wird.
e) Fristen / Modalitäten des Ausgleichs: Fristen / Modalitäten des Ausgleichs regelt gemäß § 16 LNatSchG M-V die für die Genehmigung zuständige Naturschutzbehörde.



Planzeichnung (Teil A)

Verfahrensvermerke zur 1. Änderung

1 Einleitung des Änderungsverfahrens durch die Gemeindevertretung am 08.10.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 16.11.2001.
Middelhagen, den 09.04.2002 Bürgermeister

2 Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 7 (1) BauGB-M-V und Anzeigeerlass mit Schreiben vom 05.11.2001 über die Absicht, den Bebauungsplan zu ändern informiert worden.
Middelhagen, den 09.04.2002 Bürgermeister

3 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) wurde durch öffentliche Vorstellung des Vorentwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus Text, Planzeichnung sowie der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) des Bebauungsplans und der dazugehörigen Begründung am 18.10.2001 durchgeführt.
Middelhagen, den 09.04.2002 Bürgermeister

4 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.12.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Middelhagen, den 09.04.2002 Bürgermeister

5 Die Gemeindevertretung hat am 15.11.2001 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Middelhagen, den 09.04.2002 Bürgermeister

6 Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der dazugehörigen Begründung vom 10.12.2001 bis zum 21.01.2002 während folgender Zeiten im Amt Mönchgut-Granitz: montags, mittwochs, donnerstags: 7.30 bis 16.00 Uhr , dienstags: 7.30 bis 18.00 Uhr, freitags: 7.30 bis 12.00 Uhr sowie in der Kurverwaltung Middelhagen: montags bis donnerstags: 8.00 bis 14.00 Uhr, freitags: 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 19.11.2001 bis 22.01.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Middelhagen, den 09.04.2002 Bürgermeister

7 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.02.2002 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mitgeteilt worden.
Middelhagen, den 09.04.2002 Bürgermeister

8 Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.02.2002 von der Gemeindevertretung in Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.
Middelhagen, den 09.04.2002 Bürgermeister

9 Der katastermäßige Bestand am 28.2.02 sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.
Bergen, den 2.4.02

10 Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt, die die Anzeige mit Schreiben vom 04.06.02 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen bestätigt. (Az: 230a 582.113-61.023 CII/1998)
Middelhagen, den 04.06.2002 Bürgermeister

11 Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Dies wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... bestätigt.
Middelhagen, den Bürgermeister

12 Der Bebauungsplan in der geänderten Fassung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist hiermit ausgefertigt.
Middelhagen, den 04.06.2002 Bürgermeister

13 Die positive Stellungnahme der Anzeigebehörde zur Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... in ..... , als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 09.06.02 bis zum 20.06.02 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB hingewiesen worden.
Der Bebauungsplan ist am 20.06.02 in Kraft getreten.
Middelhagen, den 20.06.02 Bürgermeister

Legende der Festsetzungen
gem Anlage zur PlanzV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR.1 BAUGB ; §§ 1 - 11 BAUNVO)
01.01.02 REINE WOHNGEBIETE (§ 3 BAUNVO)
01.01.03 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BAUNVO)
01.04.02 SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 BAUNVO)
1.5 BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN (§9 ABS. 1 NR.6 BAUGB)
01.05.01 1 Wo 1 WOHNEINHEIT in WOHNGEBÄUDEN als Hochstmaß

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)
02.01.00 0,7 GRUNDFLÄCHENZAHL, als Hochstmaß
GF 170 max. zul. GESCHOSSFLÄCHE in qm
02.05.00 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
GR 170 max. zul. GRUNDFLÄCHE in qm
02.07.00 I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Hochstmaß: hier max. 1 Vollgeschoss

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUNVO)
03.01.00 o OFFENE BAUWEISE
03.03.00 a OFFENE BAUWEISE
03.01.04 NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
03.05.00 BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§9 (1) 11 BauGB)
6.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
06.01.00
06.02.00 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
6.3 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
06.03.00 ZWECKBESTIMMUNG:
06.03.01 P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
06.03.02 V VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 12, 14 BAUGB)
07.00.00 ZWECKBESTIMMUNG:
07.00.01 ELEKTRIZITÄT

9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)
09.00.00
ZWECKBESTIMMUNG:
09.00.08 privat PRIVATE PARKANLAGE
09.00.09 V VERKEHRSGRÜN

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSER WIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§9 ABS.1 NR.16 BAUGB)
10.01.00 WASSERFLÄCHEN

12. LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 ABS. 6 BAUGB)
12.02.00

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 ABS.1 NR.20, 25 BAUGB)
13.2 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)
ANPFLANZEN ERHALTUNG
BÄUME
13.02.01 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS.1 NR. 25 BUCHSTABE A BAUGB)
13.03.01 UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 9 ABS.6 BAUGB) hier: Küstenschutzbereich nach LWaG und NatSchG M-V

14. REGELUNGEN FÜR STADTERHALTUNG UND DENKMALSCHUTZ (§9 Abs. 6 BauGB)
14.02.01 UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN hier: Bodendenkmäler

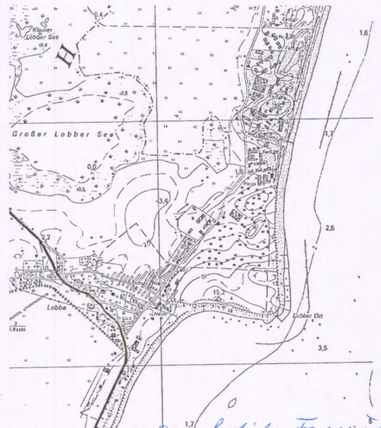
15. SONSTIGE PLANZEICHEN
15.3 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 UND 22 BAUGB)
15.03.00
15.03.01 St STELLPLÄTZE
15.5 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)
15.05.00 GEHRECHTE zugunsten der Allgemeinheit
15.13 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS Nr. 1/98 "Ökologisches Gesundheits- und Wellnesszentrum"
15.13.00
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER ÄNDERUNG
15.13.00
15.14 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (Z.B. § 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BAUNVO)
15.14.00

16. WEITERE PLANZEICHEN
16.01.01 ABGEBROCHENE BAULICHE ANLAGEN
16.02.02 FIRSTRICHTUNG

Satzung

der Gemeinde Middelhagen über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 1/1998 "Ökologisches Gesundheits- und Wellnesszentrum".

Aufgrund §§ 10 und 172 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 388) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.02.2000 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 13.04.2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 1/ 1998 "Ökologisches Gesundheits- und Wellnesszentrum", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.



Übersichtsplan / - ausgefertigte Fassung

Büro für Stadtforschung, Planung und Architektur Prof. Dr. Günther Uhlig und Partner
Prof. Dr.Ing G. Uhlig, Dr.Ing. F.-B. Raith Waldhornstraße 25, 76131 Karlsruhe

Gemeinde Middelhagen, Ort Lobbe

Middelhagen, 09.04.2002

1. Änderung
zum
Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften
Nr. I/1998
"Ökologisches Gesundheits- und Wellnesszentrum"

Kliesow Bürgermeister

GEMEINDE MIDDELHAGEN LANDKREIS RÜGEN

Satzungsexemplar

Fassung: 31.01.2002 Maßstab 1:1000